

sam einrichten, daß er dadurch auch ohne seine Absicht, Andere nicht in Schaden bringt; ist aber dennoch unvorsichtig Schaden geschehen, so muß er ersetzt werden. —

23. Niemand darf des Andern Leben und Gesundheit in Gefahr bringen, sich auch nicht zum unbefugten Arzt oder Wundarzt aufwerfen.

24. Lebensmittel und Getränk dürfen nicht verfälscht, saure Weine z. B. nicht durch Zucker versüßt werden. Wer daher wesentlich verbotene Lebensmittel verkauft oder andern mittheilt, begeht eine strafwürdige Handlung.

25. Sachen, die Personen an sich gehabt haben, welche mit ansteckenden Krankheiten behaftet gewesen, müssen nach deren Tode verbrannt werden.

26. Mit Schießpulver, Giften und Arzneien, so auch mit Schießgewehr, Windbüchsen und Feuerwerken muß äußerst vorsichtig umgegangen werden.

27. Auf Straßen, Brücken und Plätzen darf nicht schnell geritten oder gefahren werden.